

Anlage 1

zur Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch
vom 06.03.2024

Erläuterungen

§ 1

Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(4)

bisher	neu	Erläuterung
neu	Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschriftmandat. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.	Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie wird entsprechend der Regelungen der VHS Meerbusch auch für die Musikschule umgesetzt.

(5)

bisher	neu	Erläuterung
(4) Für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Meerbusch werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. (5) Für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln durch die Städtische Musikschule für ihre Schüler und Nutzer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	(5) Gebühren gemäß dieser Satzung werden sowohl für die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der städtischen Musikschule Meerbusch als auch für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln an Schüler*innen und Nutzer*innen erhoben.	Absatz (4) und (5) werden zusammengefasst.

(6)

bisher	neu	Erläuterung
Erklärungen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, können auch per Telefax, nicht jedoch per E-Mail, SMS oder gleichartigen Medien übermittelt werden.		Der bisherige Absatz wird gestrichen. In §2 Abs. 2 ist die Schriftform geregelt.

(6)

bisher	neu	Erläuterung
	Schüler*innen mit akut ansteckenden Krankheiten dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.	Die neue Ergänzung ist notwendig und Standard an anderen Musikschulen, insbesondere nach den Erfahrungen der Pandemie

§ 2

Zeitraum, Musikschuljahr

(1)

bisher	neu	Erläuterung
Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.	Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren. Musikalische Früherziehungskurse können auch unterjährig bzw. jahresübergreifend beginnen bzw. stattfinden.	Im Bereich der Elementarkurse ist diese Flexibilisierung sinnvoll und notwendig im Hinblick auf Nachfrage und Kundenorientierung. Für Elementarangebote ermöglicht diese neue Regelung eine bessere Anpassung an das allgemeine Schuljahr und die Ferienzeiten. Kurse für Vorschulkinder zum Beispiel können so vor Beginn der Sommerferien enden.

(2)

bisher	neu	Erläuterung
Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.	Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.	Die Änderung der Abgabe der Kündigung in Textform ermöglicht, dass der Unterrichtsvertrag per E-Mail gekündigt werden kann.

§ 3

Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte

(4)

bisher	neu	Erläuterung
Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.	Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt in den allgemeinen Schulferien in Nordrhein-Westfalen , an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.	Diese Konkretisierung fehlte bisher und dient der besseren Kundeninformation.

(7)

bisher	neu	Erläuterung
neu	Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. wegen einer Unwetterwarnung oder einer Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen als Distanzunterricht zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus.	Hier handelt es sich um eine notwendige Ergänzung, insbesondere nach den Erfahrungen der Lockdowns während der Covid-19-Pandemie. Die neuen digitalen Möglichkeiten finden damit auch in der Gebührensatzung Beachtung. Diese Unterrichtsformen sind ausdrücklich nur für besondere Ausnahme- und Krisensituationen und zeitlich begrenzt vorgesehen.

(8)

bisher	neu	Erläuterung
neu	Die Musikschulleitung kann auf schriftlichen Antrag oder im gegenseitiges Einverständnis von Sorgeberechtigten bzw. erwachsenen Schüler*innen und Lehrkraft für einen begrenzten Zeitraum gebührenpflichtigen Distanzunterricht für Schüler*innen anbieten. Diese Entscheidung erfolgt in Einzelfällen und setzt voraus, dass die organisatorischen und technischen Aspekte sowie der Aufwand und die Kosten für die Musikschule (Lehrkraft) und die Schüler*in angemessen umsetzbar sind	Mit dieser Ergänzung wird individuellen Ausnahme- und Sondersituationen Rechnung getragen und vermieden, dass Unterrichtsverträge zeitweise unterbrochen werden müssen. Gebührenauffälle sollen so vermieden und der Verwaltungsaufwand für die Musikschule und für Eltern reduziert werden.

§ 4 Gebühren Jugendliche

(2)

bisher	neu	Erläuterung
Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.	Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Ein Nachweis über die Ausbildung ist grundsätzlich und zu Beginn des neuen Schuljahres unaufgefordert einzureichen.	Dieser Zusatz dient der besseren Kundeninformation.

§ 6 Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen, Unterrichtsausfall

(1)

bisher	neu	Erläuterung
Bei der Gebührenfestsetzung können Ermäßigungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt werden. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr - ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 % - ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 % - ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 % - ab fünf zum Beginn	Bei der Gebührenfestsetzung werden Ermäßigungen für Familienangehörige gewährt. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr - ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 % - ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 % - ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 % - ab fünf zum Beginn	Die neue Formulierung entspricht der langjährigen Praxis der antragslosen Gewährung von Familienermäßigungen.

des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 % abgezogen.	des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 % abgezogen.	
--	--	--

(2)

bisher	neu	Erläuterung
Einen Anspruch auf Ermäßigung abzgl. anteiliger vorrangiger Ansprüche wie BUT für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung	Einen Anspruch auf Ermäßigung abzgl. anteiliger vorrangiger Ansprüche, wie z.B. Leistungen für Bildung- und Teilhabe für ihre minderjährigen Kinder, haben Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz als Analogleistung, dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Nachweis vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen für die gewährte Ermäßigung ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.	Die neue Formulierung entspricht der aktuellen Praxis und ist auf die wesentlichsten Punkte beschränkt worden.

ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.		
--	--	--

(3)

bisher	neu	Erläuterung
Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.	Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren mit Ausnahme der Grundgebühr für die Ausfallzeiten anteilig nach Ende des Musikschuljahres erstattet.	Da die Grundgebühr die Kosten von über den reinen Unterricht hinausgehende Leistungen der Musikschule abfedern soll, ist eine Erstattung bei Unterrichtsausfall nicht geboten. Diese Regelung entspricht auch der bisherigen Praxis. Die zweite Ergänzung dient der Präzisierung und dem besseren Verständnis des Ablaufs der Erstattungsberechnungen und entspricht der langjährigen Praxis.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

(1)

bisher	neu	Erläuterung
Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen.	Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises darzulegen.	Die neue Formulierung entspricht der aktuellen Praxis.

(2)

bisher	neu	Erläuterung
Die Kündigung wegen Wegzuges aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes wird nur durch entsprechende Nachweise wirksam. Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.	Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.	Streichung der erneuten Wiederholung der Kündigungsgründe.

(4)

bisher	neu	Erläuterung
Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung statt.	Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung (s. §6 Abs. 3) statt.	Ergänzung des betreffenden Paragraphen.

§ 9
Überlassung von Instrumenten

(3)

bisher	neu	Erläuterung
Die Überlassungsgebühr beträgt für: alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das erste Überlassungsjahr 150,00€ alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr 210,00€ Kleinmensurierte Instrumente 150,00€	Die Überlassungsgebühr beträgt für: alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das erste Überlassungsjahr 180,00€ alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr 250,00€ Kleinmensurierte Instrumente 180,00€	Anhebung der Gebühren um 20%